



Bern, 17.11.2015

Information

Go-Live e-Bewilligungen mit dem SECO

Ein- und Ausfuhrbewilligungen des SECO für Kriegsmaterial (Ressort BWRP) oder Industrieprodukte (Dualuse-Güter; Ressort BWIP) sind ab 29.11.2015 von allen Zollbeteiligten als e-Bewilligungen anzumelden.

Zurzeit kann nur ein ausgelesener Kreis von Zollbeteiligten die Ein- und Ausfuhrbewilligungen des SECO für Kriegsmaterial oder Industrieprodukte als e-Bewilligungen anmelden.

Mit dem kommenden produktiven Release von e-dec und NCTS vom 29.11.2015 wird dies nun für sämtliche Zollbeteiligten obligatorisch.

Was bedeutet das für Sie?

- Betroffen sind alle Zollanmeldungen für die Ein- oder Ausfuhr, welche Bewilligungen der oben erwähnten Bewilligungsstellen (3 SECO BWIP; 4 SECO BWRP) enthalten.
- Betroffen sind sowohl Zollanmeldungen in e-dec als auch in NCTS (hier nur die Ausfuhrzollanmeldungen)
- Sobald der e-dec Release vom 29.11.2015 abgeschlossen ist, müssen Sie für die oben genannten Bewilligungsstellen abhängig vom Bewilligungstyp die neuen Bewilligungstypen 11 (e-Einzelbewilligung) oder 12 (e-Generalbewilligung) verwenden. Die bisherigen Bewilligungstypen 1 (Einzelbewilligung) und 2 (Generalbewilligung) werden Sie für diese Fälle nicht mehr verwenden können.
- Neu müssen Sie auch sogenannte Bewilligungsdetails angeben. Dabei handelt es sich für Bewilligungen des SECO um folgende Angaben:
 - o Positionsnummer auf der Bewilligung des SECO
 - o Anzahl tatsächlich ein- oder ausgeführter Einheiten in der Mengeneinheit auf welche die Bewilligung des SECO ausgestellt ist.

Sollten Sie in Ihrem Verzollungssystem die Möglichkeit zur Erfassung dieser Bewilligungsdetails wider Erwarten nicht vorfinden, wenden Sie sich bitte an den Lieferanten Ihrer Verzollungssoftware.

Notfalls haben Sie die Möglichkeit, die Zollanmeldung mit e-dec Web vorzunehmen, müssen dann aber auch das für e-dec Web vorgesehene Zollverfahren anwenden; d.h. insb. z.B. auf die Anwendung des ZE- oder ZV-Verfahrens verzichten.

- Neu wird die Gültigkeit der Ein- oder Ausfuhrbewilligungen des SECO nicht mehr anlässlich der formellen Kontrolle Ihrer Verzollungsunterlagen durch die Zollstelle geprüft werden. Diese Prüfung findet neu automatisiert statt, in dem Moment wo Sie die Zollanmeldung übermitteln.

Sollten Ihnen e-dec oder NCTS anlässlich der Übermittlung der Zollanmeldung eine Fehlermeldung zurückgeben, deren Bezeichnung (in e-dec) oder Fehlertext (in NCTS) mit „ELIC...“ beginnt, wenden Sie sich bitte an den Elic Helpdesk des SECO

Info.elic@seco.admin.ch oder +41 31 324 84 86

Bei allen anderen Fehlermeldungen oder sonstigen technischen Fragen im Rahmen der Ein- oder Ausfuhrzollanmeldung wenden Sie sich bitte an das Service Center IKT der Oberzolldirektion.

[Webformular](#) oder +41 58 462 60 00

- Das SECO wird Ihnen nach dem 29.11.2015 keine original unterschriebenen Bewilligungen mehr per Post zustellen.

Sollten Sie noch gültige original unterschriebene evtl. auch teilgelöschte Bewilligungen des SECO besitzen, bitten wir Sie, diese nach dem 29.11.2015 an das zuständige Ressort des SECO zurück zu senden.

- Anlässlich der formellen Kontrolle Ihrer Zollanmeldung müssen Sie grundsätzlich keine ausgedruckte Bewilligung mehr bei der Zollstelle vorlegen.

Unabhängig davon hat die Zollstelle im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten das Recht, von Ihnen detaillierte Angaben zum Inhalt der Bewilligungen zu verlangen. Wir empfehlen Ihnen deshalb trotzdem, jeweils einen Ausdruck der Bewilligung mit der Sendung mitzuführen, damit Sie diesen auf Verlangen vorweisen können. In Ihrem Elic-Portal steht Ihnen jederzeit eine PDF-Version der Bewilligung zur Verfügung.

Hinweis: Überprüfung der Geschäftsparteien aus der Zollanmeldung in Elic

Elic gleicht die Geschäftsparteien aus der Zollanmeldung ziemlich restriktiv mit den Geschäftsparteien in Elic ab.

Sollten Sie von Ihrem System eine Rückmeldung erhalten, dass eine Geschäftspartei nicht übereinstimmt (Versender, Importeur und/oder Empfänger), überprüfen Sie bitte als erstes, ob die genannte Geschäftspartei in Ihrer Zollanmeldung mit der entsprechenden Geschäftspartei in der Bewilligung übereinstimmt.

Sofern in der Zollanmeldung bei der entsprechenden Geschäftspartei die UID angegeben ist, prüft Elic lediglich diese.

In allen anderen Fällen prüft Elic die Übereinstimmung der Adressdaten auf das Zeichen genau. Einzig Gross-/Kleinschreibung spielt dann keine Rolle.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen, welche Geschäftspartei der Zollanmeldung mit welcher Geschäftspartei in Elic übereinstimmen muss.

Sind mehrere Geschäftsparteien seitens Elic genannt, muss mindestens eine davon übereinstimmen.

Ressort	Verkehrssrichtung	Art der Bewilligung	Geschäftspartei Zollanmeldung	Geschäftspartei Elic
BWRP	Einfuhr	Einzelbewilligung	Versender	Keine Prüfung
BWRP	Einfuhr	Einzelbewilligung	Importeur	Importeur
BWRP	Einfuhr	Einzelbewilligung	Empfänger	Importeur / Endempfänger / vorübergehender Warenempfänger
BWRP	Einfuhr	GEB	Versender	Keine Prüfung
BWRP	Einfuhr	GEB	Importeur	Antragsteller / Importeur
BWRP	Einfuhr	GEB	Empfänger	Importeur / Endempfänger / vorübergehender Warenempfänger
BWRP	Ausfuhr	Einzelbewilligung	Versender	Exporteur
BWRP	Ausfuhr	Einzelbewilligung	Empfänger	Importeur / Endempfänger / vorübergehender Warenempfänger
BWIP	Ausfuhr	Einzelbewilligung	Versender	Exporteur
BWIP	Ausfuhr	Einzelbewilligung	Empfänger	Importeur / Endempfänger / vorübergehender Warenempfänger
BWIP	Ausfuhr	OGB ¹	Versender	Exporteur
BWIP	Ausfuhr	OGB	Empfänger	Keine Prüfung
BWIP	Ausfuhr	AGB / GAB ²	Versender	Exporteur
BWIP	Ausfuhr	AGB / GAB	Empfänger	Importeur / Endempfänger / vorübergehender Warenempfänger

Detaillierte Unterlagen zur SST e-Bew

¹ OGB = Ordentliche Generalausfuhrbewilligung

² AGB = Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung / GAB = Generalausfuhrbewilligung

Nachfolgend eine Liste von Informationen im Internet zum Thema Schnittstelle e-Bewilligungen:

[Testen der Schnittstelle e-Bewilligungen auf der Abnahmeumgebung](#)

[Information zur Schnittstelle e-Bewilligungen e-dec](#)

[Handbuch Schnittstelle e-Bewilligungen](#)

[Informationsbulletin Teilprojekt SST e-Bew NCTS 24022015](#)

[Schnittstelle elektronische Bewilligung NCTS \(SST e-Bew NCTS\)](#)